

**Verordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil
„Torfstiche nördlich des Latzigsees“
vom 03.06.2014**

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Torfstiche nördlich des Latzigsees“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 19 ha und liegt nördlich von Rothenklempenow. Die Torfstiche liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ (SPA DE 2350-401) und im Landschaftsschutzgebiet „Am Randow Bruch“.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Viereck	Marienthal	7
Rothenklempenow	Rothenklempenow	15

- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.
- (4) Die räumliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie die durch das Schutzgebiet berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die in Satz 1

genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Löcknitz - Penkun
- der Amtsvorsteher -
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Amt Uecker-Randow-Tal
- der Amtsvorsteher –
Lindenstraße 32
17309 Pasewalk

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient dem Erhalt, der Pflege und der Entwicklung eines Torfstichkomplexes mit Feuchtwiesen, Torfstichen und Gehölzsäumen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient im Besonderen:
 1. Schutz und Erhalt der Vorkommen des Blaukehlchens (*Luscinia svecica*), der Bekassine (*Gallinago gallinago*), des Moorfrosches (*Rana arvalis*) [Massenlaichplatz], des Grasfrosches (*Rana temporaria*) [Massenlaichplatz], der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*).
 2. Verhinderung einer anhaltenden Torfdegradation im Niedermoorbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Verbot weiterer Entwässerungsmaßnahmen und Erhalt eines möglichst ganzjährig sehr hohen Wasserstandes.

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren, Walzen oder Schleppen vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern

- oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
4. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
 5. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
 6. auf dem Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 7. Hunde frei laufen zu lassen,
 8. im geschützten Gebiet zu reiten,
 9. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
 10. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen,
 11. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
 12. Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Salzlecken und Kirrungen anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten,
 13. Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen,
 14. jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten, die Zustimmung der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
 15. jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume anzunageln, sie nicht aus Naturmaterial zu erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß (Größe und Form) zu beschränken.

§ 5

Zulässige Handlungen und anzeigepflichtige Vorhaben

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 5, 6 und 10 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 6, 10 bleibt die ordnungsgemäße, standortsangepasste, extensive Grünlandnutzung auf dem Gebiet des geschützten

Landschaftsbestandteiles mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 12 genannten Einschränkungen,

5. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren der jeweiligen Grundstücke des geschützten Landschaftsbestandteiles durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Befahren des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
7. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Schutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
8. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de.
2. Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung über das Flächennaturdenkmal „Torfstiche nördlich Latzigsees“ des Kreises Pasewalk vom 26.10.1983, Beschluss-Nummer 28/110/83 außer Kraft.

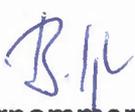
Greifswald, den 03.06.2014

**Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde**

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 03.06.2014

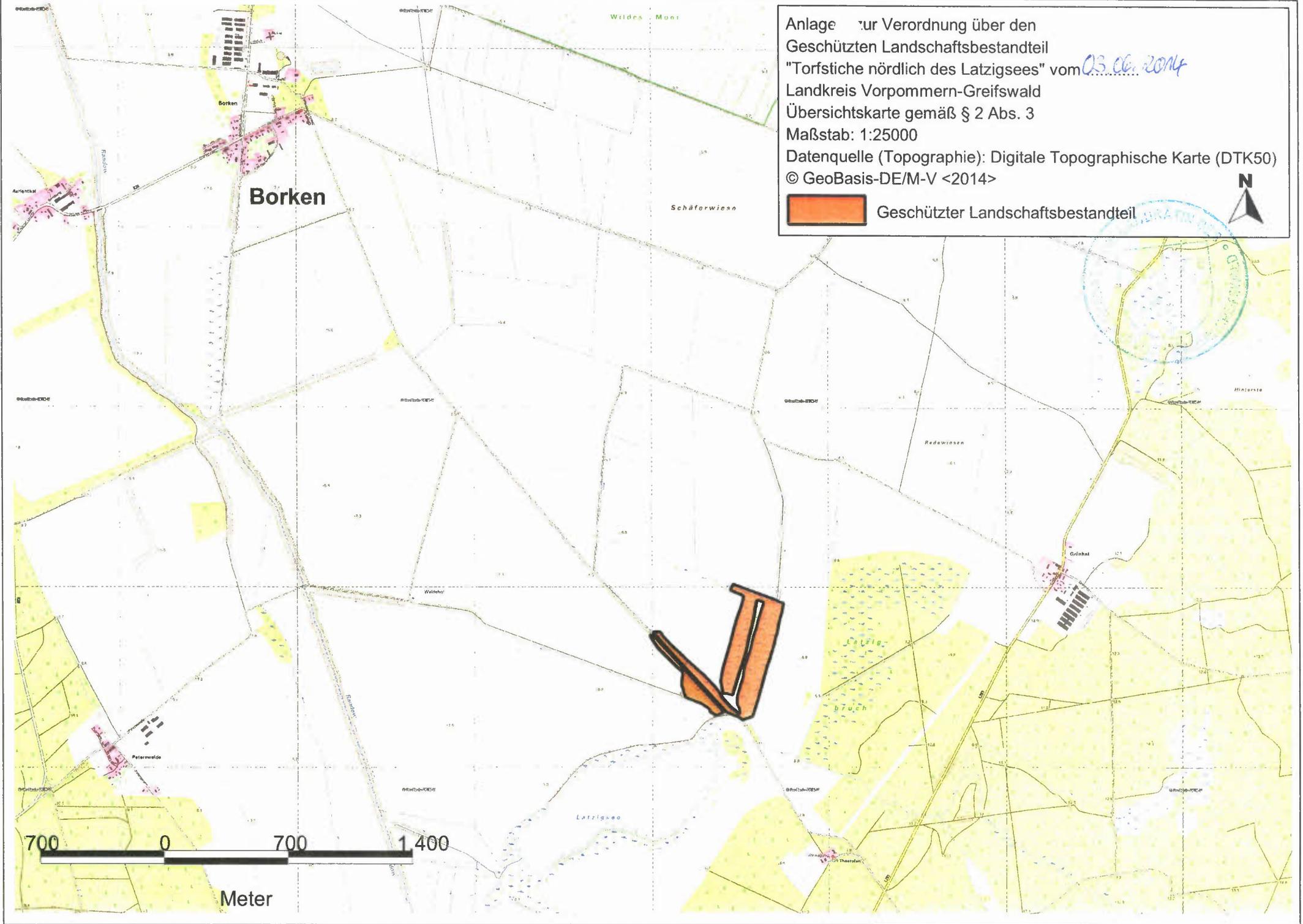

**Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde**



Anlage zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Torfstiche nördlich des Latzigsees" vom 03.06.2014
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab: 1:25000
Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)
© GeoBasis-DE/M-V <2014>

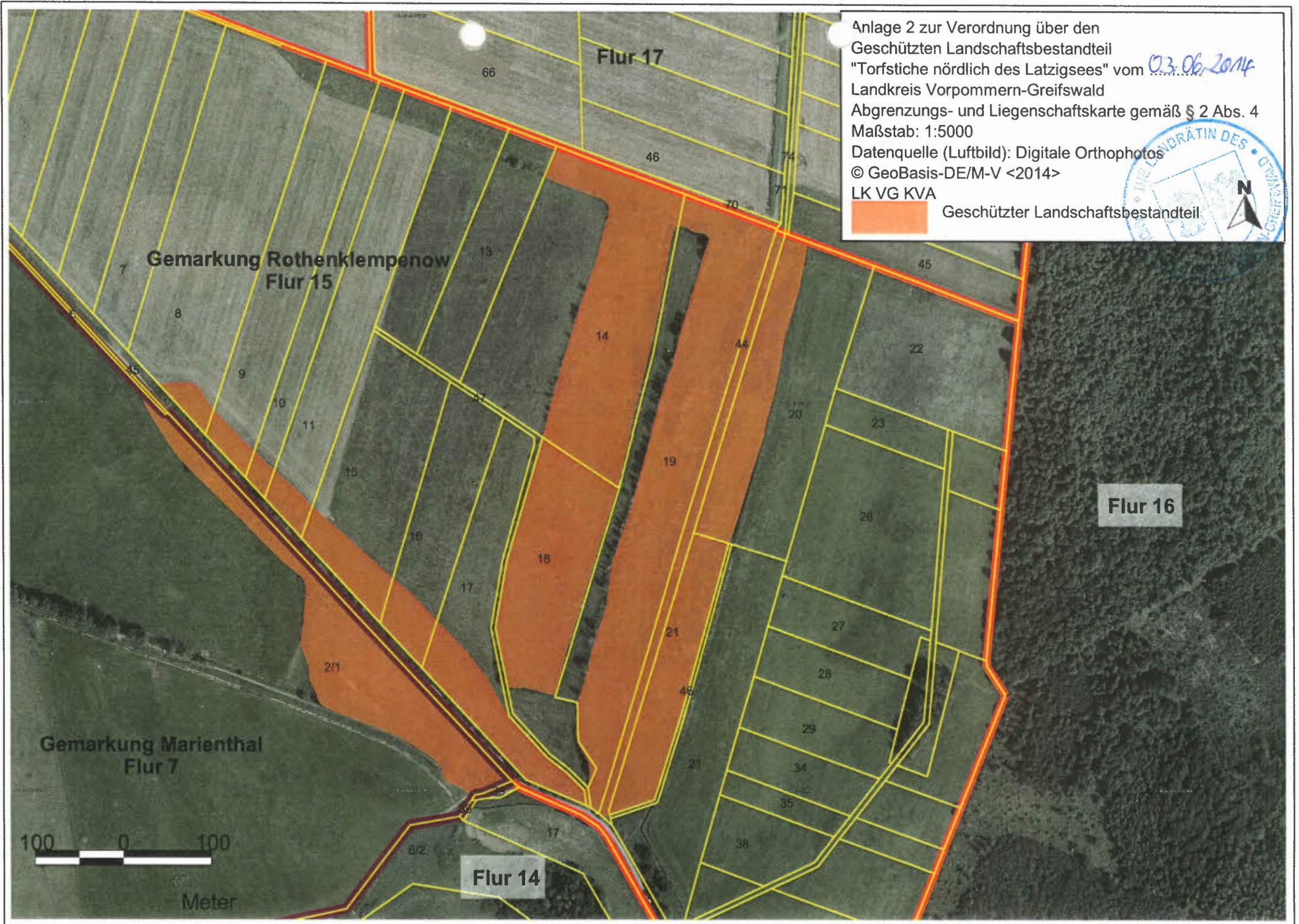


Geschützter Landschaftsbestandteil



700 0 700 1400

Meter



Anlage 2 zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Torfstiche nördlich des Latzigsees" vom 03.06.2014
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab: 1:5000
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
© GeoBasis-DE/M-V <2014>
LK VG KVA
Geschützter Landschaftsbestandteil



Flur 14

Flur 16

Flur 17

Gemarkung Rothenklempenow
Flur 15

Gemarkung Marienthal
Flur 7



Anlage 3 - Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Marienthal	7	2/1 anteilig
Rothenklempenow	15	8 anteilig
Rothenklempenow	15	9 anteilig
Rothenklempenow	15	10 anteilig
Rothenklempenow	15	11 anteilig
Rothenklempenow	15	14 anteilig
Rothenklempenow	15	15 anteilig
Rothenklempenow	15	16 anteilig
Rothenklempenow	15	17 anteilig
Rothenklempenow	15	18 anteilig
Rothenklempenow	15	19 anteilig
Rothenklempenow	15	20 anteilig
Rothenklempenow	15	21 anteilig
Rothenklempenow	15	44
Rothenklempenow	15	46
Rothenklempenow	15	47